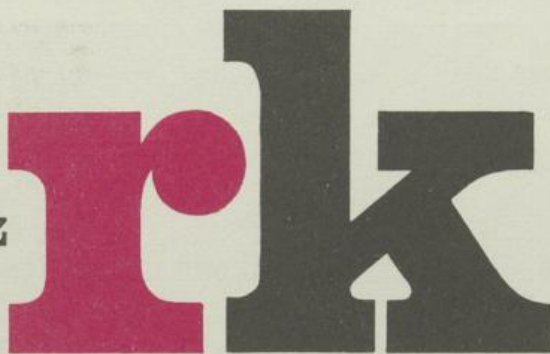


rathaus · korrespondenz

Chef vom Dienst: 42 800/2971 (Durchwahl)
von 7.30 bis 19.30 Uhr, Sa. 10 bis 17 Uhr,
So. 12 bis 17 Uhr, übrige Zeit: Tonband



gegründet 1861

Montag, 20. Dezember 1982

Blatt 3757

Heute in der "RATHAUSKORRESPONDENZ":

Bereits über FS ausgesendet:
(grau) Salzwerbung: Geld wäre für Entwicklungsarbeit besser angelegt
Goldenes Ehrenzeichen für "Schmid Hansl"
Symphoniker-Friedenskonzert in Beirut
Graz: Keine unwürdige Werbung um Österreicher mehr
Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes
Mistkübel werden auch zu den Feiertagen entleert

Kommunal:
(rosa) Auch zu den Feiertagen Rat und Hilfe
Neue Wohnhausanlage in Ottakring
Grundsteinlegung für Wiens 22. Pensionistenheim

Politik:
(rosa) Wiener Baufirmen stoppen Kündigungen
Wiener ÖVP: Kampf dem Pfuscher

Lokal:
(orange) Verkehrsbetriebe: In den Ferien fahren Kinder gratis

Wirtschaft:
(blau) Vak für weitere Zinssenkungsrunde

Nur
Über FS: 18.12. "U 1" - schadhafter Zug
19.12. Erste Schneefälle in Wien
20.12. Professorenkonzert im Konservatorium
Mit 1.200 Mann gegen Straßenglätte

.....
Bereits am 17. Dezember 1982 über Fernschreiber ausgesendet
.....

Salzwerbung: Geld wäre für Entwicklungsarbeit besser angelegt (1)
=++++

12 #Wien, 17.12. (RK-KOMMUNAL) "Ich bin über die neue Werbekampagne der Salinen zum Thema Salzstreuung schon verwundert. Hätte man diese Aufwendungen für die Werbung im ORF und in den Printmedien in die Entwicklung von alternativen, unschädlichen Streumitteln investiert, dann wäre eine derartige Situation gar nicht entstanden", betonte Umweltstadtrat Peter SCHIEDER Freitag gegenüber der "RATHAUSKORRESPONDENZ" zur derzeit laufenden Werbung für die Salzstreuung.#

Wie Schieder betonte, gelte seiner Meinung nach auch für einen Bundesbetrieb, daß man - bei aller Berechtigung betriebswirtschaftlicher Überlegungen - die gesamtwirtschaftliche Wirkung nicht aus den Augen verliert. Selbst wenn jetzt mit der "Natürlichkeit" des Salzes geworben wird, ist doch erwiesen, daß Streusalz Bäume und Umwelt schädigt und damit Kosten entstehen, die sich langfristig gesehen auf die gesamte Volkswirtschaft auswirken.

"Bürgermeister Leopold GRATZ und auch ich haben wiederholt die Autofahrer gebeten, auf die veränderte winterliche Situation Rücksicht zu nehmen und die Fahrweise den eventuell veränderten Bedingungen anzupassen", meinte Schieder weiter. Auch haben die Erfahrungen in Berlin, wo bereits im vergangenen Jahr in einzelnen Bereichen auf Salz verzichtet wurde - heuer ist auch in Berlin die Salzstreuung völlig verboten - gezeigt, daß die Zahl der schweren Verkehrsunfälle zurückging.

In den vergangenen Tagen beschwerten sich übrigens auch zahlreiche Anrufer in der Umweltschutzabteilung der Stadt Wien über die derzeitige Werbekampagne der österreichischen Salinen und verlangten von der Stadt Wien, Maßnahmen gegen diese Aktion zu setzen. (Forts.) hs/gg

.....
Bereits am 17. Dezember 1982 über Fernschreiber ausgesendet
.....

Salzwerbung: Geld wäre für Entwicklungsarbeit besser angelegt (2)
Utl.: keine Salzstreuung für Wien - gilt auch für Gehsteige!

=++++

13 #Wien, 17.12. (RK-KOMMUNAL) Im Interesse des Umweltschutzes ist die Salzstreuung in Wien verboten. Die entsprechende Verordnung trat am 1. Dezember 1982 in Kraft. Das Salzstreuverbot gilt natürlich nicht nur für Fahrbahnen (ausgenommen Autobahnen, Brücken und Stiegenanlagen), sondern - und dies schon seit Jahren - auch für Gehsteige: auch hier dürfen keine Auftaumittel verwendet werden, die wie Streusalz Natrium oder aber Halogenide enthalten.#

Das Salzstreuverbot auf den Gehsteigen wird auch heuer wieder kontrolliert: die Mitarbeiter des Mobilien Bürgerdienstes verfügen über eigene Chlorid-Test-Sets, mit deren Hilfe man nachweisen kann, ob Salz gestreut wurde oder ein erlaubtes Auftaumittel (etwa Plantabon Eisex) verwendet wurde. Zusätzlich erhielten Mitarbeiter der Naturwacht derartige Test-Sets der Umweltschutzabteilung, auch die Naturwacht kann damit die Einhaltung des Salzstreuvebotes kontrollieren.

Ausnahmen vom Salzstreuverbot - etwa für extrem steile Straßenstücke oder Tramwayweichen - können nur mit einem eigenen Bescheid gemacht werden. Außerdem gibt es bei starkem Glatteis, bei dem alle Alternativmittel unwirksam werden, die Möglichkeit, eine generelle Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Diese zeitlich befristete und vom Magistrat angeordnete Ausnahme wird über den ORF bekanntgegeben. (Schluß) hs/gg

NNNN

.....
Bereits am 17. Dezember 1982 über Fernschreiber ausgesendet
.....

Goldenes Ehrenzeichen für "Schmid Hansl"

=++++

14 #Wien, 17.12. (RK-KOMMUNAL) Bürgermeister Leopold GRATZ überreichte Freitag nachmittag Hans Schmid, den Wienern besser bekannt als der "Schmid Hansl", das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien. Dieses Ehrenzeichen gebe die Gelegenheit, einem Menschen im Freundeskreis einmal Danke zu sagen, meinte der Bürgermeister, und ihm zu zeigen, das man ihn mag.#

In einer Zeit, die von Kritik und dem ständigen Aufzeigen von Problemen geprägt sei, sei gerade dieses "Danke sagen" etwas in den Hintergrund gedrängt worden. Überdies betonte GRATZ, sei es dem "Schmid Hansl" zu verdanken, daß durch sein Vorbild die Dialektwelle als Identifikation von Dialekten und ordinär wieder auf rechten Weg zurückgebracht worden sei. Bei Schmid waren Dialektlieder immer etwas natürliches und einfacher Ausdruck des Wienerischen. (Schluß)
rö/ap

NNNN

.....
Bereits am 18. Dezember 1982 über Fernschreiber ausgesendet
.....

Symphoniker-Friedenskonzert in Beirut

=++++

4 #Wien, 18.12. (RK-KULTUR) Die Wiener Symphoniker gastieren zwischen dem 7. und dem 10. Jänner 1983 mit drei Friedenskonzerten in Beirut. Die Einspielergebnisse der Konzerte sind für wohltätige Zwecke bestimmt.#

Nach sieben Kriegsjahren und vor dem Hintergrund der grausamen Geschehnisse der Sommermonate gastieren die Wiener Symphoniker in der libanesischen Hauptstadt. Unter der Leitung von Böhm-Preisträger Hans GRAF wird das Orchester gemeinsam mit der Wiener Singakademie zweimal die 9. Symphonie von Ludwig van Beethoven aufführen und ein Programm mit Schuberts "Unvollendeter" und Beethovens "7. Symphonie" bestreiten.

Präsident Amin GEMAYEL hat sich spontan bereit erklärt, die Schirmherrschaft über diese Konzerte zu übernehmen, deren Einspielergebnisse Wohltätigkeitsorganisationen im Libanon, darunter vor allem den beiden SOS-Kinderdörfern zugute kommen. Die libanesische Regierung hofft, daß dieses Gastspiel nicht nur als Symbol für die Normalisierung des Lebens im Libanon stehen wird, sondern daß der Auftritt der Wiener Symphoniker in Beirut auch ein Neubeginn für das kulturelle Leben in Beirut sein wird. (Schluß)
gab/gg

NNNN

.....
Bereits am 18. Dezember 1982 über Fernschreiber ausgesendet
.....

Gratz: Keine unwürdige Werbung um Österreicher mehr

=++++

5 #Wien, 18.12. (RK-POLITIK) In einer sehr schwierigen und umstrittenen Materie habe der Verfassungsgerichtshof nun den Rechtsstandpunkt der Stadt Wien geteilt, erklärte Bürgermeister Leopold GRATZ Samstag zum Urteil des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Anfechtung des Volkszählungsergebnisses durch Wien. Besonders erfreulich sei es, daß durch dieses Ergebnis nun festgestellt sei, daß bei der Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes um objektive Merkmale und nicht um Bekenntnisse des einzelnen Bürgers gehe. Damit wäre für alle Zukunft das unwürdige und für den Gezählten unangenehme Werben um das Bekenntnis für eine Gemeinde abgeschafft. In Zukunft werde so etwas weder möglich noch notwendig sein, da die rechtliche Situation nun klar liege und damit auch eine große Erleichterung für den gezählten Staatsbürger eintreten werde, erklärte der Bürgermeister.

Was die finanziellen Auswirkungen betreffe, meinte Gratz, müsse nach seiner Meinung die Finanzzuteilung bis zum tatsächlich endgültigen Volkszählungsergebnis nach dem alten Schlüssel erfolgen. Durch die daher rückwirkend fälligen Mittel werde es auch zu einer Absenkung des Defizits der Gemeinde Wien für das Jahr 1983 kommen können. Viel wichtiger sei aber noch, daß ab dem endgültigen Ergebnis der Volkszählung dann jeder genau das bekomme, was ihm auch zustehe.#

Überdies wies der Bürgermeister darauf hin, daß sich der Verfassungsgerichtshof mit seinem Urteil über die Auslegung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" genau der Haltung angeschlossen habe, die nicht nur Wien, sondern auch der Städtebund schon während der Volkszählung 1981 vertreten habe. (Schluß) rö/ap

NNNN

.....
Bereits am 18. Dezember 1982 über Fernschreiber ausgesendet
.....

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes (1)

=++++

6 Wien, 18.12. (RK-POLITIK) Im folgenden übermittelt die "RATHAUSKORRESPONDENZ" den genauen Wortlaut der Presseaussendung des Verfassungsgerichtshofes zum Urteil über die von der Stadt Wien angefochtene Volkszählung 1981:

Die die Feststellung der Bürgerzahl betreffende Kundmachung des österreichischen Statistischen Zentralamtes gemäß Paragraph 7 Absatz 2 des Volkszählungsgesetz 1980, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 30. Jänner 1982

und

die Kundmachung des Bundesministers für Inneres vom 5. Feber 1982, kundgemacht mit BGBL. 109/1982, über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates werden als gesetzwidrig aufgehoben. (VerfGH, 18.12.1982)

Der Verfassungsgerichtshof geht von folgenden Erwägungen aus:

1) Der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" ist im Sinne der österreichischen Rechtsordnung zur Zeit der Schaffung des Bundes-Verfassungsgesetzes auszulegen. Aus dem zur Auslegung heranzuziehenden Paragraph 66 Jurisdiktionsnorm ergibt sich, daß der Wohnsitz einer Person an dem Orte begründet ist, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Obwohl im Bereiche der Nationalratswahl und der Volkszählung von der Zielsetzung aus für jede Person jeweils nur ein einziger ordentlicher Wohnsitz ausschlaggend sein kann, wird doch die rechtliche Möglichkeit eröffnet, daß jemand zwei oder mehrere Wohnsitze haben kann, wobei allerdings auf jeden sämtliche Merkmale eines "ordentlichen Wohnsitzes" zutreffen müssen. Die bloße Behauptung des Aufenthaltnehmens genügt nicht. Die Tatsächlichkeit des Aufenthaltnehmens ist eine unerläßliche Voraussetzung eines "ordentlichen Wohnsitzes". Der Wohnsitzbegriff des Volkszählungsgesetzes 1980 hat den mit Hilfe des Paragraph 66 JN ermittelten (materiellen) Inhalt des Bundesverfassungsgesetzes.
(Forts.) red/gg

.....
Bereits am 18. Dezember 1982 über Fernschreiber ausgesendet
.....

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes (2)

=++++

7 Wien, 18.12. (RK-POLITIK) Das heißt aber, daß es für die Frage, ob ein ordentlicher Wohnsitz i. S. des Volkszählungsgesetzes 1980 begründet wurde, nicht bloß auf schlichte Angaben oder Behauptungen der Auskunftspflichtigen, sondern auf das tatsächliche Vorliegen der für eine solche Wohnsitzbegründung maßgebenden Merkmale ankommt. In mehreren Entscheidungen hat der VfGH dargelegt, daß für die Bejahung eines (ordentlichen) Wohnsitzes Umstände erweislich sein müssen, aus denen sich ergibt, daß der Aufenthaltnehmer (auch) diesen Ort zu einem Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten beabsichtigt.

Das Volkszählungsgesetz 1980 ordnet in § 2 die Erhebung des ordentlichen Wohnsitzes an. Hierbei werden zwar im Regelfall die Angaben des Auskunftspflichtigen primäre Grundlage sein, doch sind diese keineswegs unangreifbar oder unumstößlich, sondern einer behördlichen Nachprüfung zugänglich. Der Auskunftspflichtige ist dem Volkszählungsgesetz gemäß unter bestimmten Voraussetzungen verhalten, der Gemeinde die zur Überprüfung der gemachten Angaben erforderlichen Dokumente und sonstigen Nachweise vorzulegen. Das zur Bearbeitung und Auswertung des Zählmaterials berufene Statistische Zentralamt ist zur Berichtigung des Zählmaterials und damit zugleich auch zur Durchführung der erforderlichen Erhebungen und Ergänzungen und zwar unter Heranziehung der bei der Volkszählung mitwirkenden Stellen, insbesondere der Gemeinden, berechtigt. Die Auffassung des Statistischen Zentralamtes, sich in Befolgung der auferlegten Pflicht zur Berichtigung in der Wohnsitzfrage auf eine formale Abstimmung der in den Fragebogen aufscheinenden Angaben beschränken zu müssen, würde einer Aushöhlung des verfassungsgesetzlich festgeschriebenen materiellen Wohnsitzbegriffes zugunsten einer die tatsächlichen Gegebenheiten außer Acht lassenden formalisierenden Betrachtungsweise gleichkommen. (Forts.) red/ap

NNNN

.....
Bereits am 18. Dezember 1982 über Fernschreiber ausgesendet
.....

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes (3)

=++++

8 Wien, 18.12. (RK-POLITIK) Der VfGH sieht sich im gegebenen Zusammenhang zur Feststellung veranlaßt, daß dem Statistischen Zentralamt diese ihm aufgetragene Zuordnung im Berichtigungsverfahren in aller Regel bereits auf dem Boden sowohl der Reklamation als auch der im Anhörungsverfahren eingeholten Äußerung der betroffenen Gemeinde, und zwar in Prüfung und Wägung der beiderseits vorgetragenen Argumente und Gegenargumente, möglich sein wird. Dazu ist es freilich - angesichts der gebotenen Beschleunigung und Vereinfachung des Zählvorganges - unumgänglich, daß das Statistische Zentralamt der betroffenen Gemeinde im Anhörungsverfahren unter Setzung einer Äußerungsfrist und in Berufung auf den gesetzlich festgelegten "ordentlichen Wohnsitz"-Begriff die Gründe der Reklamation samt allfälliger Unterlagen eröffnet, um so alle Voraussetzungen für eine sachbezogene Stellungnahme zu schaffen, der ihrerseits wieder sogleich allenfalls nötige Unterlagen beizuschließen wären. Wird auf diese Weise verfahren, kann das Statistische Zentralamt schon mit Abschluß der Anhörungsprozedur im allgemeinen eine etwaige Unterlassung der abverlangten Äußerung entsprechend würdigen bzw. bereits über alle notwendigen Entscheidungsgrundlagen verfügen, ohne daß es zusätzlicher zeitraubender Erhebungen bedarf. Denn dann werden die unter Umständen notwendigen Erhebungen, die das Statistische Zentralamt jedenfalls über die bei der Durchführung der Volkszählung mitwirkenden Stellen, d.s. vor allem die Gemeinden, pflegen muß, im Interesse einer Verfahrenskonzentration in das "Verfahren des Hörens" im Sinn des Paragraph 6 Volkszählungsgesetz 1980 gleichsam miteinbezogen und integriert.

Vorliegend räumt das Statistische Zentralamt ein, daß ihm die Gemeinde Wien eine Namensliste ("Reklamationsliste") von mehr als 30.000 Personen übersandt habe, deren Angaben (Behauptungen) im Volkszählungsverfahren über lediglich einen "weiteren Wohnsitz" in Wien - nach Darstellung der einschreitenden Gemeinde - unzutreffend seien. (Forts.) red/gg

.....
Bereits am 18. Dezember 1982 über Fernschreiber ausgesendet
.....

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes (4)

=++++

11 Wien, 18.12. (RK-POLITIK) Dazu wurden zahlreiche Hinweise gegeben, die nach Meinung der Gemeinde Wien zeigen, daß die betroffenen Auskunftspflichtigen auf Grund ihres tatsächlichen "ordentlichen Wohnsitzes" (in Wien) rechtmäßig der Gemeinde Wien zugeordnet werden müßten. Es kann nun nicht gesagt werden, daß die von der antragstellenden Gemeinde gelieferten Hinweise, denen sowohl einzeln als auch gebündelt durchaus unterschiedliche Bedeutung und Gewichtigkeit zukommt, für die Frage der Ermittlung des ordentlichen Wohnsitzes insgesamt an sich ungeeignet und darum von vornherein unbeachtlich seien. Es ist weiters festzuhalten, daß das Vorbringen der Gemeinde Wien - ersichtlich davon ausgehend, der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes im Volkszählungsgesetz 1980 sei materiell zu verstehen - nach Sinngehalt und Zielrichtung die unverkennbare Behauptung in sich schließt, die in Rede stehenden (mehr als 30.000) Auskunftspflichtigen hätten in den von ihnen angegebenen anderen (Gemeinden) Orten in Wahrheit keine "ordentlichen Wohnsitze" i. S. des Volkszählungsgesetzes 1980, die jeweils einzigen "ordentlichen Wohnsitze" dieser Personen seien vielmehr im Gebiet der Gemeinde Wien gelegen.

Wie das österreichischen Statistische Zentralamt dem Verfassungsgerichtshof auf Anfrage bekanntgab, bestehen dort für ca. 21.000 Reklamationsfälle der Gemeinde Wien - insgesamt wurden im Volkszählungsverfahren 1981 von verschiedenen Gemeinden etwa 53.000 Reklamationen eingebracht - keinerlei Aktenunterlagen. Schon daraus ist abzuleiten, daß ein Anhörungsverfahren auch in Fällen unterblieb, in denen es möglich ist, daß die Reklamation objektiven Anlaß zu Zweifeln darüber bot, ob die "Wohnsitzentscheidung" des Auskunftspflichtigen einen Ort betraf, der alle Eigenschaften eines ordentlichen Wohnsitzes aufweist. Ferner geht aus - zur Illustration der Vorgangsweise - vorgelegten Akten - über weitere Reklamationsfälle der Gemeinde Wien hervor, daß das Statistische Zentralamt - offenkundig in Verfolgung seines verfehlten Rechtsstandpunktes, es komme bloß auf die Möglichkeit eines Vorhandenseins eines ordentlichen Wohnsitzes an - seine Reklamationsentscheidung nach Abwicklung eines Anhörungsverfahrens im allgemeinen einzig und allein auf die "Vermutung" des Bestehens eines solchen Wohnsitzes, anders ausgedrückt auf die faktische Möglichkeit des Vorliegens eines ordentlichen Wohnsitzes nach dem Inhalt der Drucksorten gründete, ohne in eine - angesichts der gegebenen Rechtslage unerläßliche - sachliche Beurteilung der jeweiligen Argumente der reklamierenden Gemeinde und der betroffenen Gemeinden einzutreten. (Forts.) red/gg

.....
Bereits am 18. Dezember 1982 über Fernschreiber ausgesendet
.....

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes (5)

=++++

12 Wien, 18.12. (RK-POLITIK) 2) Nach § 4 der Nationalratswahlordnung hat der Bundesminister für Inneres die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate unmittelbar nach endgültiger Feststellung der Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung zu ermitteln und mit Verordnung im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Nach Aufhebung der vom Statistischen Zentralamt erlassenen Verordnung über die Bürgerzahl entfällt die unabdingbare gesetzliche Voraussetzung der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Mandatsverteilung vom 5. Feber 1982. Die Kundmachung des Bundesministers für Inneres vom 2. Feber 1972 über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates hat mit Erlassung der Kundmachung vom 5. Feber 1982 ihre Geltung verloren und tritt nach Aufhebung letzterer nicht wieder in Kraft. Dem Gesetzesbefehl des § 4 der Nationalratswahlordnung über die Verlautung der Mandatszahlen wird daher nach Auffassung des VfGH durch Erlassung einer neuen ("Mandats-") Verordnung zu entsprechen sein. Da angesichts der Aufhebung der Verordnung vom 30. Jänner 1982 ein endgültiges Ergebnis der Volkszählung 1981 noch nicht vorliegt, würde die neue Mandatsverordnung auf dem Volkszählungsergebnis 1971 beruhen müssen. Die Festsetzung einer Mandatsverteilung auf dieser Grundlage ist jedoch entbehrlich, wenn ein in einem rechtlich einwandfreien Verfahren ermitteltes Volkszählungsergebnis nach § 7 Vokszählungsgesetz 1980 noch zu einem Zeitpunkt kundgemacht wird, der es ermöglicht, dieses Ergebnis der nächsten Nationalratswahl zugrunde zu legen. (Forts.) red/ap

NNNN

.....
Bereits am 18. Dezember 1982 über Fernschreiber ausgesendet
.....

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes (6)

=++++

13 Wien, 18.12. (RK-POLITIK) 3) Die Aufhebung wird am Tage der Kundmachung wirksam.

Der Verfassungsgerichtshof hat von einer Fristsetzung für das Außerkrafttreten im Hinblick auf das Gebot "das endgültige Ergebnis der Volkszählung so rasch wie möglich zu ermitteln und kundzumachen" abgesehen. Eines Aufschubes des Wirksamwerdens der Aufhebung bedarf es insbesondere auch nicht im Interesse der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der nächsten Nationalratswahl.

Der Verfassungsgerichtshof geht dabei von der Erwartung aus, daß das österreichische Statistische Zentralamt, das auch hier dem Raschheitsgebot des Paragraph 7, Abs. 1, Satz 1, Volkszählungsgesetz 1980 zu entsprechen hat, nach Lage der Dinge imstande sein wird, die nunmehr erforderliche Ergänzung der Auswertung des Zählungsmaterials ehestens abzuschließen, um in der Folge die Erlassung der Verordnungen nach Paragraph 7, Abs. 2, Volkszählungsgesetz 1980 und Paragraph 4, Abs. 1, NRW 1971, so rechtzeitig zu ermöglichen, daß die nächste Wahl zum Nationalrat weder auf der Basis der unter einem als gesetzwidrig aufgehobenen Verordnungen noch auf der Grundlage des zwar rechtmäßig zustande gekommen, jedoch den derzeitigen Gegebenheiten nicht mehr entsprechenden Ergebnisses der Volkszählung 1971 stattfindet, sondern die Durchführung dieser Wahl auf dem Boden eines rechtmäßig ermittelten und dem aktuellen Bevölkerungsstand gerecht werdenden endgültigen Ergebnisses der Volkszählung 1981 gesichert ist. (Schluß) red/gg

NNNN

.....
Bereits am 19. Dezember 1982 über Fernschreiber ausgesendet
.....

Mistkübel werden auch zu den Feiertagen entleert

=++++

1 #Wien, 19.12. (RK-LOKAL) Auch zu den Feiertagen wird die Müllabfuhr unterwegs sein, um die Mistkübel zu entleeren. Das gab Konsumenten-Stadtrat Josef VELETA gegenüber der "RATHAUSKORRESPONDENZ" bekannt. Damit die Mistkübel nicht übergehen, werden die Bediensteten der Müllabfuhr am Sonntag, dem 26. Dezember, am Sonntag, dem 2. Jänner, und am Samstag, dem 8. Jänner, Sonderschichten einlegen.#

Die städtische Müllabfuhr verfügt derzeit über 207 Müllwagen, vier Container-Transporter, acht Planiergeräte, fünf Gabelstapler, zehn weitere Spezialfahrzeuge und 375 Container. Im heurigen Jahr haben die Fahrzeuge der Müllbeseitigung mehr als 3,3 Millionen Kilometer zurückgelegt. Auf den Wiener Märkten hat sich der Einsatz von Müllpressen bestens bewährt. Seither ist es dort zu keiner Überfüllung von Müllbehältern mehr gekommen. (Schluß) and/gg

NNNN

Auch zu den Feiertagen Rat und Hilfe

=++++

5 Wien, 20.12. (RK-KOMMUNAL) In Wien wird es auch während der kommenden Feiertage bei plötzlich auftretenden Notsituationen Rat und Hilfe durch das Sozialamt der Stadt Wien geben. Dies erklärte Montag Sozialstadtrat Univ.-Prof. Dr. Alois STACHER gegenüber der "RATHAUSKORRESPONDENZ". Durch die Wahl des Notrufes für Soziales und Gesundheit 63 77 77 ist der Hilfesuchende direkt mit einem Beamten verbunden, der in dringenden Fällen Hilfe vermittelt, aber auch die nötigen Auskünfte erteilt. Täglich - auch während der Feiertage - von 8 bis 20 Uhr besetzt, läuft während der Nachtstunden ein Tonband, das sämtliche Anrufe speichert. Darüber hinaus hat der Wiener Bahnhofssozialdienst am Westbahnhof und am Südbahnhof während der Feiertage ganztägig Dienst.

Während die Sozial- und Behindertenberatungsstellen in der Zeit von 24. Dezember 1982 bis 6. Jänner 1983 geschlossen bleiben, stehen die Bezirkssozialreferate, die sozialen Stützpunkte und Außenstellen des Sozialamtes für Rat und Hilfeleistungen auch am 24. und 31. Dezember jeweils bis 12 Uhr zur Verfügung. Darüber hinaus führt die Stadt Wien auch heuer wieder in einem Großteil der Bezirke am 24. Dezember in den Pensionistenklubs Feiern für einsame und alleinstehende Wienerinnen und Wiener durch.

Zwtl.: Notdienst hilft bei psychischen Problemen

Seitens des Kuratoriums für psychosoziale Dienste besteht ein eigener Notfallsdienst rund um die Uhr. Psychologen, Sozialarbeiter und Therapeuten stehen unter der Telefonnummer 24 64 24 bzw. unter der Adresse 2, Kleine Sperlgasse 2B, bei psychischen und psychosozialen Problemen zur Verfügung. Der Notfallsdienst ist auch während der Nachtstunden, an Wochenenden und während der Feiertage erreichbar. (Schluß) zi/gg

NNNN

Verkehrsbetriebe: In den Ferien fahren Kinder gratis

=++++

6 Wien, 20.12. (RK-LOKAL) Die Weihnachtsferien, die heuer vom 24. Dezember bis zum 9. Jänner dauern, stehen unmittelbar bevor. Und selbstverständlich heißt es auch in diesen Ferien auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln Wiens wieder: Freifahrt für Kinder!

Diese Regelung ist auf der ganzen Welt einmalig: Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können an allen Sonn- und Feiertagen sowie in den für die Wiener Schulen gesetzlich festgelegten Ferien mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gratis fahren. Zum Nachweis des Alters genügt ein Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht. Die Kinderfreifahrt gilt auf allen Straßenbahn-, U-Bahn-, Stadtbahn- und Autobuslinien der Wiener Verkehrsbetriebe, auf den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Strecken der Wiener Schnellbahn und auf den in Tarifgemeinschaft verkehrenden Autobuslinien.

(Schluß) ger/ap

NNNN

Neue Wohnhausanlage in Ottakring

=++++

8 Wien, 20.12. (RK-KOMMUNAL) Der Gemeinderatsausschuß für Stadtplanung erteilte Montag vormittag einstimmig die Baubewilligung für den städtischen Wohnhausneubau Wien 16, Neumayrgasse 7 - 9, Herbststraße 13, Schinnaglgasse 8 - 14. Die Anlage hat fünf Stiegehäuser und insgesamt 104 Wohnungen. Im Erdgeschoß sind zwei Geschäftslokale vorgesehen. In der unterirdischen Garage werden den Mietern 74 Stellplätze für Personenkraftwagen zur Verfügung stehen. (Schluß) sc/gg

NNNN

Wiener Baufirmen stoppen Kündigungen

Utl.: Eine Auswirkung des Sonderbeschäftigungsprogramms

=++++

9 #Wien, 20.12. (RK-POLITIK) Montag besuchte der Wiener Vorstand der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter Bürgermeister Leopold GRATZ und dankte ihm für seine persönlichen Bemühungen um ein hohes Beschäftigungsniveau in der Wiener Bauwirtschaft. Die Zahl der arbeitslosen Bauarbeiter in Wien ist von Oktober bis Dezember nur um 100 gestiegen und beträgt jetzt 2600. Auf städtischen Baustellen sind um rund 1000 Arbeiter mehr beschäftigt als zur gleichen Zeit des Vorjahres.

Die Gewerkschaftler informierten den Bürgermeister darüber, daß im Hinblick auf das bevorstehende Sonderbeschäftigungsprogramm der Stadt Wien neun Wiener Baufirmen bereits geplante Kündigungen zurückgenommen haben. # (Schluß) sti/ko

NNNN

Wiener ÖVP: Kampf dem Pfuscher

=++++

10 Wien, 20.12. (RK-POLITIK) Durch das "Pfuscherunwesen" gehen in Österreich rund 30.000 Arbeitsplätze verloren, ein Viertel davon allein in Wien, erklärte ÖVP-Stadtrat Wilhelm NEUSSER am Montag in einem Pressegespräch. Den Verlust an Steuern und Abgaben bezifferte Neusser mit mehr als sechs Milliarden, der Wiener Anteil liege bei knapp mehr als 2,1 Milliarden.

StR. Neusser betonte, daß sich das Pfuscherunwesen vor allem auf die Klein- und Mittelbetriebe negativ auswirkt. "Pfuscher ist ein Arbeitsplatzkiller", sagte Neusser und sprach sich für eine gemeinsame Aktion von Kammer, Gewerkschaft und Magistrat gegen das Pfuscherunwesen aus.

Zur Arbeitszeitverkürzung meinte Neusser, daß damit kaum eine Chance bestehe, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Zur Frage der Jugendarbeitslosigkeit stellte Neusser fest, daß es bisher gelungen sei, fast alle Lehrstellensuchenden unterzubringen. Probleme gebe es lediglich dabei, Mädchen in traditionellen Männerberufen auszubilden. Es mangle an Bewerbern dafür. Neusser verwies darauf, daß man sich bereits jetzt Gedanken über die Unterbringung der Maturanten machen müsse, denn die geburtenstarken Jahrgänge würden etwa 1988 bis 1989 ins Berufsleben eintreten. (Schluß) fk/gg

NNNN

Vak für weitere Zinssenkungsrunde (1)

Utl.: Bilanzsumme stieg um 8 Prozent auf 132 Milliarden

=++++

11 #Wien, 20.12. (RK-WIRTSCHAFT) "Z"-Generaldirektor Dr. Karl VAK sprach sich Montag in einem Pressegespräch für eine weitere Zinssenkungsrunde im ersten Halbjahr 1983 aus. Angesichts der internationalen Entwicklung müßte man "die Zinsen so niedrig wie möglich, aber so hoch wie notwendig" halten. Bei einem Sinken des Kapitalmarktzinses auf rund 8 Prozent kann, so VAK, der Eckzinssatz von einer weiteren Diskussion nicht ausgeschlossen werden.

Die Bilanzsumme der "Z" erhöhte sich 1982 um rund 8 Prozent auf 132 Milliarden Schilling. Das relativ geringe Wachstum führte VAK auf die geschäftspolitische Linie der "Z"-selektives Wachstum unter besonderer Berücksichtigung der Rentabilität - zurück.#

Die Spareinlagen stiegen um rund 4,5 Milliarden oder knapp 9 Prozent auf über 55 Milliarden. Dabei kam heuer eine Sonderentwicklung zum Tragen, weil innerhalb der "Z" über 100.000 Prämiensparverträge mit einem Gesamtvolumen von 5,7 Milliarden Schilling fällig wurden. 3,7 Milliarden oder 65 Prozent davon wurden wieder veranlagt, die restlichen zwei Milliarden gingen in den Konsum. Ohne diese Sonderentwicklung hätte die Wachstumsrate der "Z" den Durchschnitt des gesamten österreichischen Kreditapparates erreicht.

Das Veranlagungsvolumen der "Z" hat sich im laufenden Geschäftsjahr um rund 11 Prozent auf 92 Milliarden erhöht. Es gab nur geringfügige Verschiebungen in Richtung öffentliche Hand und zu den Krediten an Gewerbe, Handel und Industrie.

Insgesamt hat sich die Rentabilität der "Z" verbessert. Ursache dafür sind, so VAK, das selektive Wachstum, aber auch eine deutlich verringerte Zunahme des Verwaltungsaufwandes. (Forts.) sei/gg

Vak für weitere Zinssenkungsrunde (2)

Utl.: Zweiter Beteiligungsfond der "Z"

=++++

12 Wien, 20.12. (RK-WIRTSCHAFT) Die "Z" wird wegen des großen Interesses der Anleger noch heuer einen zweiten Beteiligungsfond auf dem Markt bringen. Die Beteiligungen haben ein Volumen von 70 Millionen und betreffen acht Unternehmen mit großem innovatorischen Charakter. Es sind durchwegs Klein- und Mittelbetriebe mit einem hohen Exportanteil. Der Fond liegt ab sofort zur Zeichnung auf. (Schluß) sei/ap

Grundsteinlegung für Wiens 22. Pensionistenheim

=++++

13 #Wien, 20.12. (RK-KOMMUNAL) Den Grundstein für Wiens 22. Pensionistenheim legten Montag Vizebürgermeister Gertrude FRÖHLICH-SANDNER und Gesundheits- und Sozialstadtrat Univ.-Prof. Dr. Alois STACHER im 13. Bezirk in der Schrutkagasse 63. Das neue Heim, nach Plänen der Gesiba errichtet, wird nach seiner Fertigstellung insgesamt 266 betagten Wienerinnen und Wienern in 234 Einzelappartements und 16 Ehepaarwohnungen Platz bieten. Darüber hinaus wird auch eine Betreuungsstation mit 30 Betten eingerichtet. Die voraussichtlichen Kosten werden sich auf 209 Millionen S belaufen. #

Vizebürgermeisterin Gertrude Fröhlich-Sandner wies im Rahmen der Grundsteinlegung darauf hin, daß es sich die Stadt Wien zur Aufgabe gemacht hat, nicht nur für die jüngeren, sondern auch für die älteren Mitbürger zu sorgen. Die Wiener Pensionistenheime bilden dabei eine wesentliche Einrichtung, die es den älteren Mitbürgern ermöglicht, in einer individuell gestalteten Atmosphäre einen sorglosen Lebensabend zu verbringen. Das neue Pensionistenheim ist bereits das dritte, das in Hietzing errichtet wird, wobei, wie Fröhlich-Sandner erklärte, sich Bezirksvorsteher-Stellvertreter Eugen GUTMANNSSBAUER, bei der Realisierung dieses Projekts besondere Verdienste erworben hat.

Univ.-Prof. Dr. Alois Stacher, Präsident des Kuratoriums, unterstrich die Tatsache, daß auf Grund des vor vier Jahren erfolgten Beschlusses durch den Bürgermeister, jährlich mit dem Bau von zwei neuen Heimen begonnen wird. Zur Zeit gibt es 16 in Betrieb befindliche Heime mit 4.087 Heimplätzen und 500 Plätzen in B-Stationen. Fünf weitere Heime im 4., 6., 12., 14. und 21. Bezirk befinden sich gegenwärtig in Bau. Kommenden Mittwoch wird die Grundsteinlegung für ein weiteres Heim im 15. Bezirk erfolgen.

Bezirksvorsteherin Elfi BISCHOF konnte unter den zahlreichen Ehrengästen Nationalratspräsident Anton BENYA, den Vizepräsidenten des Kuratoriums, GR. Franz GAWLIK, Bezirksvorsteher-Stellvertreter Eugen GUTMANNSSBAUER sowie Abgeordnete des Gemeinderates und des Nationalrates begrüßen. (Schluß) zi/gg